



LkSG

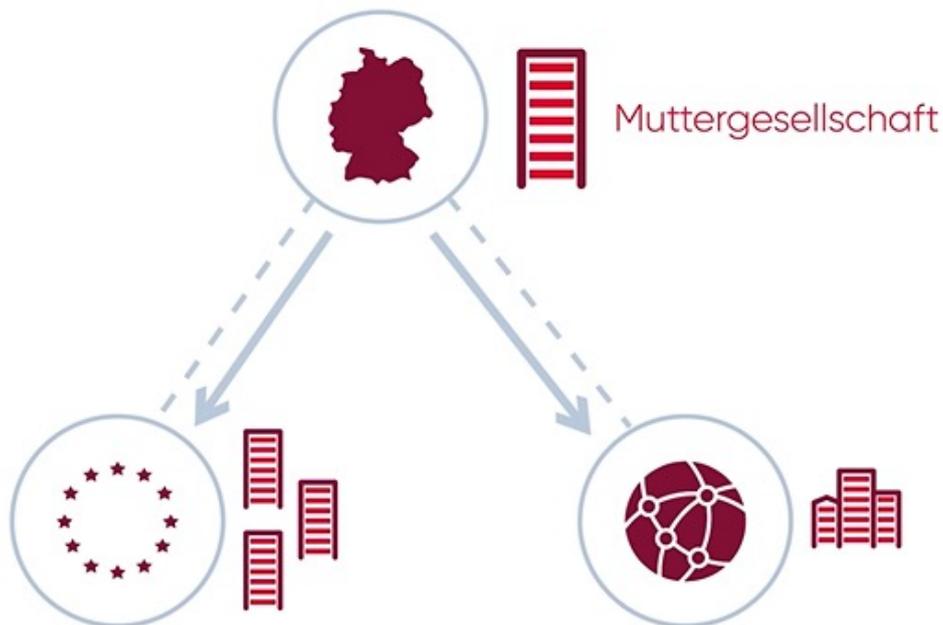
Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Deutschland

Auswirkungen auf die Lieferkette im Handel

1. Einführung

Die Wahrung der Menschenrechte und grundlegender Umweltstandards ist uns ein wichtiges Anliegen. Mit dem neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (kurz „Lieferkettengesetz“ oder „LkSG“), das in Deutschland am 1. Januar 2023 in Kraft trat, wird die Einhaltung solcher Standards in der Lieferkette nun auch gesetzlich normiert. Das LkSG richtet sich dabei unmittelbar nur an Unternehmen ab einer bestimmten Grösse. Die Wahrung der Menschenrechte und grundlegender Umweltstandards entlang der Lieferkette ist jedoch nicht möglich, ohne dabei auch die Zulieferer betroffener Unternehmen einzubeziehen. Die Auswirkungen des LkSG sind damit weitaus grösser, als es der Kreis der vom Gesetz verpflichteten Unternehmen zunächst vermuten lässt. Im Folgenden sollen Ihnen die Grundzüge des LkSG und dessen Auswirkungen auf Sie als Lieferanten näher gebracht werden.

2. Wen betrifft das deutsche Lieferkettengesetz?



In § 1 LkSG wird der Anwendungsbereich des Gesetzes definiert. Unmittelbar als Adressaten des Gesetzes verpflichtet werden danach ab Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2023 zunächst alle Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die

- a) ihre Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmässigen Sitz in Deutschland haben und
- b) in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer (ab dem 1. Januar 2024: 1.000 Arbeitnehmer) in Deutschland beschäftigen.

Darüber hinaus fallen aber auch ausländische Unternehmen in den unmittelbaren Anwendungsbereich des Gesetzes, wenn sie

- a) eine Zweigniederlassung in Deutschland haben und
- b) in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer (ab dem 1. Januar 2024: 1.000 Arbeitnehmer) in Deutschland beschäftigen.

Hinweis: Bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl sind auch Arbeitsplätze, die in einem Jahr mehr als sechs Monate mit Leiharbeitnehmern besetzt werden, zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 2 LkSG). Bei verbundenen Unternehmen sind zudem die in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften den Arbeitnehmern der Obergesellschaft hinzuzurechnen (§ 1 Abs. 3 LkSG).

Die vom Anwendungsbereich des LkSG unmittelbar erfassten Unternehmen (verpflichtete Unternehmen) sind verpflichtet, entlang ihrer Lieferketten die Einhaltung menschenrechtlicher und grundlegender Umweltstandards zu beachten. Die Lieferkette umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen des verpflichteten Unternehmens erforderlich sind. Sie erfasst entsprechend das Handeln des verpflichteten Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und das Handeln des mittelbaren Zulieferers (§ 2 Abs. 5 LkSG).

2.1 Der eigene Geschäftsbereich

Der eigene Geschäftsbereich meint dabei alle Tätigkeiten eines Unternehmens zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Erreichung des Unternehmensziels. Zum eigenen Geschäftsbereich werden dabei auch verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG gezählt, wenn die Obergesellschaft einen **bestimmenden Einfluss** auf diese ausübt (§ 2 Abs. 6 LkSG). Dabei spielt es keine Rolle, ob das verbundene Unternehmen seinen Sitz im In- oder Ausland hat – so kann folglich das Gesetz auch Anwendung auf Unternehmen in anderen Staaten finden, wenn ein bestimmender Einfluss einer deutschen Gesellschaft besteht, auf die das Gesetz anwendbar ist.

Hinweis: Ob ein bestimmender Einfluss besteht, ist dabei stets im Einzelfall festzustellen. Mögliche Anhaltspunkte können beispielsweise eine Mehrheitsbeteiligung der Mutter- an der Tochtergesellschaft sein. Auch Vereinbarungen, in denen die Möglichkeit der Einflussnahme schon angelegt ist, personelle Überschneidungen in der Geschäftsführungsebene oder die Einflussnahme über die Gesellschafterversammlung können für einen bestimmenden Einfluss sprechen.

2.2 Zulieferer

Zulieferer sind all diejenigen Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen liefern, die für die Herstellung der Waren des nach dem LkSG verpflichteten Unternehmens oder zur Erbringung bzw. Inanspruchnahme von dessen Dienstleistungen notwendig sind. Entsprechend werden nur diejenigen Unternehmen in der Lieferkette erfasst, die Waren oder Dienstleistungen an das verpflichtete Unternehmen liefern bzw. erbringen. Die dem verpflichteten Unternehmen in der Lieferkette nachgeschalteten Unternehmen, wie bspw. Grosshändler, werden hingegen nicht von dem Zuliefererbegriff umfasst, da sie für die Herstellung der Waren nicht mehr erforderlich sind (Kein Downstream-Bezug der Sorgfaltspflichten!).

Hinweis: Der Anwendungsbereich des Lieferkettengesetzes wird durch die Behörden weit ausgelegt werden. Entsprechend ist es in der Praxis schon aus Vereinfachungsgründen, aber auch zur rechtlichen Absicherung sinnvoll, auch die Zulieferer blosser Hilfsmaterialien zu erfassen. Hilfsmaterialien sind Materialien, die dem allgemeinen Bürobetrieb dienen und keinen direkten Bezug zu dem vertriebenen Produkt oder der angebotenen Dienstleistung haben, etwa Papier, Büroklammern, Buchhaltungssoftware etc.. Die Bandbreite potentieller Zulieferer ist entsprechend sehr gross.

Beispiel: Erfasst sein können beispielsweise ganz klassisch die Lieferanten von Rohstoffen oder Vorprodukten, aber auch Reinigungs- oder Transportunternehmen, Lagerhalter, Zeitarbeitsvermittler, Grosshändler, Finanzdienstleister, wie Banken und Versicherungen, Anbieter von IT-Infrastruktur und viele mehr.

Je nachdem, ob zwischen dem verpflichteten Unternehmen und dem Zulieferer vertragliche Beziehungen bestehen, handelt es sich um unmittelbare (§ 2 Abs. 7 LkSG) oder aber um mittelbare Zulieferer (§ 2 Abs. 8 LkSG). Um zu vermeiden, dass bestimmte, an die Zuliefereigenschaft geknüpfte Sorgfaltspflichten umgangen werden, werden auch mittelbare Zulieferer als unmittelbare Zulieferer behandelt, wenn missbräuchlich ein (Zweck-)Zulieferer zwischengeschaltet wurde (§ 5 Abs. 1 S. 2 LkSG).

Beispiel: Ist das nach dem LkSG verpflichtete Unternehmen etwa eine Supermarktkette, kann der Hersteller von Schokoladenkekse je nach Gestaltung der Lieferkette unmittelbarer Zulieferer sein. Die Lieferanten des Schokoladenkeksherstellers, wie der Kakaobauer, der Spediteur oder der Transportversicherer, wiederum sind mittelbare Zulieferer der Supermarktkette.

Auf diese Weise werden über die nach dem LkSG unmittelbar verpflichteten Unternehmen eine Vielzahl von Akteuren entlang der Lieferketten im In- wie auch im Ausland ebenfalls mittelbar vom LkSG erfasst.

3. Welche Pflichten treffen die verpflichteten Unternehmen?



Die unmittelbar verpflichteten Unternehmen treffen verschiedene **Sorgfaltspflichten** im Hinblick auf die Beachtung menschenrechtlicher und grundlegender Umweltstandards. Diese haben das Ziel, entsprechenden Risiken vorzubeugen und diese zu minimieren sowie die Verletzung dieser Standards zu beenden.

Die einzelnen Sorgfaltspflichten sind in § 3 Abs. 1 LkSG aufgelistet und werden in den nachfolgenden Vorschriften des LkSG weiter definiert. Die verpflichteten Unternehmen müssen danach:

- ein Risikomanagement einrichten,
- eine betriebsinterne Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements festlegen,
- regelmässige Risikoanalysen durchführen,
- eine Grundsatzklärung über ihre Menschenrechtsstrategie abgeben,
- Präventionsmassnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern verankern,
- Abhilfemaßnahmen bei bereits eingetreten oder unmittelbar bevorstehenden Verletzungen der Standards ergreifen,
- ein Beschwerdeverfahren einrichten,
- Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern umsetzen und
- die Erfüllung der vorausgehenden Sorgfaltspflichten dokumentieren und jährlich einen Bericht hierüber verfassen und veröffentlichen.

Die verpflichteten Unternehmen müssen sich entsprechend im Rahmen von Präventionsmassnahmen um die Einhaltung dieser Standards entlang der Lieferkette ernsthaft bemühen. Sie müssen aber nicht von vorne herein für die Einhaltung der Standards garantieren.

Hinweis: Das LkSG statuiert eine Bemühenspflicht, keine Erfolgspflicht! Es besteht allerdings eine Verpflichtung zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten im Unternehmen.

Eine Haftung von Unternehmen für etwaige Verstösse gegen entsprechende Standards wird nach dem LkSG nicht begründet (vgl. § 3 Abs. 3 LkSG). Ausreichend aber auch erforderlich ist, dass sie sich in angemessener Weise um die Einhaltung der Standards bemühen. Welcher Aufwand „angemessen“ ist, ist stets individuell unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 2 LkSG festgehaltenen Faktoren wie

- der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit des verpflichteten Unternehmens,
- seiner Nähe zu seinen Zulieferern,
- der Umkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit von Verstössen gegen geschützte Standards oder
- der Art des Verursachungsbeitrags des verpflichteten Unternehmens

zu bestimmen. Entsprechend müssen auch nicht alle im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten Herausforderungen sofort angegangen werden; es reicht vielmehr aus, wenn zuerst mit den wesentlichen Risiken begonnen wird. Stellen die verpflichteten Unternehmen jedoch eine bereits eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung dieser Standards fest, müssen sie entsprechende Abhilfemassnahmen ergreifen.

4. Welche Menschenrechte und Umweltstandards sind betroffen?

Die zu beachtenden menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards ergeben sich aus verschiedenen, in einer Anlage zum LkSG aufgelisteten internationalen Übereinkommen (§ 2 Abs. 1 LkSG). Dabei handelt es sich um von Deutschland ratifizierte Übereinkommen. Die danach zu beachtenden Verbote führt das LkSG in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 LkSG im Einzelnen auf.

Im Hinblick auf Menschenrechte sind danach verboten:

- a) Kinderarbeit,
- b) Schlimmste Formen der Kinderarbeit (z. B. Kinderhandel, Kinderprostitution),
- c) Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel,
- d) Sklaverei, Leibeigenschaft,
- e) Missachtung des örtlich geltenden Arbeitsschutzes,
- f) Missachtung der Koalitionsfreiheit (z. B. Recht Gewerkschaften zu gründen und beizutreten, Streikrecht),
- g) Ungleichbehandlung,
- h) Vorenthaltung eines angemessenen Lohns,
- i) nachteilige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Lärm),
- j) widerrechtliche Zwangsäumung und Landerwerb,
- k) Einsatz von Sicherheitskräften, die gegen das Folterverbot verstossen, Leib oder Leben verletzen oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigen.

In Bezug auf umweltbezogene Standards sind verboten:

- a) Herstellung, Verwendung oder Behandlung von Quecksilber oder mit Quecksilber versetzten Produkten,
- b) Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe sowie der nicht umweltgerechte Umgang mit diesen Stoffen,
- c) Aus- und Einfuhr gefährlicher Abfälle.

Hinweis: Es spielt grundsätzlich keine Rolle, ob das zugrundeliegende Übereinkommen auch von dem Land, in dem entsprechende Risiken oder Verletzungen begründet liegen, ratifiziert wurde. Hat ein Land ein solches Übereinkommen nicht ratifiziert, stellt dies allerdings ein zusätzliches Risiko dar. Dieser Umstand ist also ebenfalls in die Risikoanalyse aufzunehmen.

5. Was bedeutet das LkSG für Lieferanten in der Lieferkette?



Die verpflichteten Unternehmen müssen nicht nur in ihrem eigenen Geschäftsbereich auf die Einhaltung der zuvor dargestellten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards achten, sondern auch entlang der Lieferkette darauf hinwirken. Entsprechend wirkt sich das LkSG mittelbar auch auf kleinere oder nicht in Deutschland ansässige Unternehmen aus. Unmittelbare Auswirkungen durch das LkSG beispielsweise in Form von Berichtspflichten, Kontrollmassnahmen oder Sanktionen durch die zuständige Behörde – das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) – müssen diese Unternehmen jedoch nicht befürchten. Je nachdem, ob es sich bei einem Lieferanten um einen unmittelbaren oder lediglich um einen mittelbaren Zulieferer handelt, unterscheiden sich die Pflichten des vom LkSG verpflichteten Unternehmens insoweit.

5.1 Pflichten in Bezug auf unmittelbare Zulieferer

Ausgangspunkt entsprechender Massnahmen der verpflichteten Unternehmen in Bezug auf ihre unmittelbaren Zulieferer ist zunächst eine Risikoanalyse. Zu einer solchen Risikoanalyse sind die Unternehmen in Bezug auf ihre unmittelbaren Zulieferer verpflichtet (§ 5 Abs. 1 LkSG). Eine solche Risikoanalyse muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden, sowie zusätzlich anlassbezogen, wenn das Unternehmen mit einer veränderten Risikolage konfrontiert ist.

Beispiel: Eine veränderte Risikolage kann sich beispielsweise aus einem neuen Lieferanten, der Ausweitung des Angebots auf neue Produkte oder Dienstleistungen oder der Übernahme eines anderen Unternehmens ergeben. Auch ordnungspolitische Veränderungen in einem Land oder zunehmende soziale Spannungen können die Risikolage verändern.

Im Rahmen einer solchen Risikoanalyse müssen in einem ersten Schritt die verschiedenen menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken in der Lieferkette ermittelt und bewertet werden. Hierfür kann sowohl auf öffentlich verfügbare Informationen als auch auf interne Informationen beispielsweise aus vorausgegangenen Kontrollen zurückgegriffen werden. Für die Risikobewertung sind die so ermittelten Risikotatbestände im Hinblick auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten. In einem zweiten Schritt sind die festgestellten Risiken zu gewichten und zu priorisieren. Entscheidend hierfür ist eine Bewertung unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit auf der einen Seite und der Schwere der zu erwartenden Verletzung auf der anderen Seite. Wie schwer eine zu erwartende Verletzung ist, richtet sich vor allem nach

- den Einflussmöglichkeiten des verpflichteten Unternehmens,
- dem Ausmass,
- der Anzahl der von einer (potentiellen) Verletzung betroffenen Menschen und
- der Unumkehrbarkeit der Verletzung (vgl. § 5 Abs. 2 LkSG).

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Risikoanalyse müssen die verpflichteten Unternehmen angemessene Präventionsmassnahmen in Bezug auf ihre unmittelbaren Zulieferer treffen (§ 6 Abs. 4 LkSG). Das LkSG zählt insoweit verschiedene in Frage kommende Präventionsmassnahmen auf. Verpflichteten Unternehmen steht es jedoch frei, daneben auch noch weitere Präventionsmassnahmen zu etablieren.

5.1.1 Prüfung vor Eingehung von Vertragsbeziehungen

Schon bevor ein verpflichtetes Unternehmen mit einem potentiellen Zulieferer neue Vertragsbeziehungen eingeht, muss es diesen prüfen. Es muss ermitteln, ob der potentielle Zulieferer ein Risiko für Verstösse gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Standards birgt oder sogar einschlägige Verstösse vorliegen (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 LkSG). Für diese vorvertragliche Risikoanalyse können verpflichtete Unternehmen einerseits auf öffentlich verfügbare Informationen und andererseits auf Selbstbewertungsfragebögen der Zulieferer zurückgreifen. Kooperationsbereitschaft und Umfang der bereitgestellten oder verfügbaren Informationen fliessen dabei ebenfalls in die Risikoanalyse mit ein. Stellt ein verpflichtetes Unternehmen dabei ein Risiko bei einem potentiellen Zulieferer fest, bedeutet das nicht zwingend, dass es keine Geschäftsbeziehungen mit dem Zulieferer begründen kann. Allerdings muss das verpflichtete Unternehmen die festgestellten Risiken angemessen adressieren und beispielsweise den Zulieferer nach Eingehung von Vertragsbeziehungen regelmässig überwachen und kontrollieren.

5.1.2 Verpflichtung zur Einhaltung der Standards



**Vertrags-
klausel**



oder



**Code of
Conduct**

In allen Fällen, in denen die Risikoanalyse Hinweise auf bestehende Risiken in der Lieferkette hervorbringt, muss mit dem Zulieferer vertraglich vereinbart werden, dass auch dieser sich an die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards hält (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG); häufig wird dies auch unabhängig vom Ergebnis einer Risikoanalyse bei Eingehung einer neuen Geschäftsbeziehung oder aus Anlass von Vertragsverhandlungen geschehen. Das verpflichtete Unternehmen kann die einzuhaltenden Pflichten in einem sogenannten „Code of Conduct“ (Verhaltenskodex) bereits für sich festgelegt oder aber speziell für seine Zulieferer einen eigenen sogenannten „Supplier Code of Conduct“ entworfen haben. Je nach Einzelfall können solche Verhaltenskodizes auch über die Verbote des LkSG hinausgehende Verpflichtungen enthalten. Solche Verpflichtungen können sich etwa auf die Integrität im Geschäftsverkehr oder die Einhaltung steuerlicher Vorschriften richten. Üblicherweise muss ein unmittelbarer Zulieferer dann vertraglich zusichern, einen solchen Verhaltenskodex einzuhalten. Neben der abstrakten Pflicht zur Einhaltung dieser Standards müssen verpflichtete Unternehmen mit ihren unmittelbaren Zulieferern auch konkrete Verhaltenspflichten vereinbaren. Diese dienen dazu, gemeinsam Verletzungen der Standards vorzubeugen und die Risiken hierfür zu minimieren. Solche Massnahmen können beispielsweise in einer Pflicht zur regelmässigen Berichterstattung oder aber auch in verpflichtenden Zertifizierungen bestehen.

Im Rahmen der mindestens einmal jährlich von den verpflichteten Unternehmen durchzuführenden Risikoanalyse können auch neue Risiken entdeckt werden oder aber die Risiken müssen anders priorisiert werden. Entsprechend kann das verpflichtete Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt andere oder weitere Präventionsmassnahmen zur Vermeidung oder Verringerung etwaiger Risiken bei seinem unmittelbaren Zulieferer für erforderlich halten. Zu diesem Zweck werden verpflichtete Unternehmen regelmässig mit ihren unmittelbaren Zulieferern zusätzlich vereinbaren, dass diese bei der Identifizierung neuer Risiken auch weitere Präventionsmassnahmen ergreifen. Das verpflichtete Unternehmen kann sich dabei gegebenenfalls von seinem unmittelbaren Zulieferer auch das Recht einräumen lassen, dem Zulieferer Massnahmen vorzuschlagen oder diesem gegenüber sogar einzelne Massnahmen anzuordnen.

Der unmittelbare Zulieferer muss sich auch verpflichten, die Pflicht zur Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards auch an seine eigenen Zulieferer – sprich: die mittelbaren Zulieferer des verpflichteten Unternehmens – weiterzugeben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Pflicht zur Einhaltung der geschützten Standards nicht schon beim unmittelbaren Zulieferer endet. Zu den mittelbaren Zulieferern hat das nach dem LkSG verpflichtete Unternehmen nämlich in der Regel keine eigenen vertraglichen Beziehungen, sodass es auf die Mitwirkung seines unmittelbaren Zulieferers angewiesen ist.

Beispiel: Der unmittelbare Zulieferer kann die entsprechenden Pflichten mit Hilfe des „Code of Conduct“ des verpflichteten Unternehmens an den mittelbaren Zulieferer weitergeben. Alternativ kann der unmittelbare Zulieferer aber auch eigene vertragliche Vereinbarungen mit dem mittelbaren Zulieferer treffen – vorausgesetzt Letztere genügen den vom LkSG vorgegebenen Mindeststandards.

Das verpflichtete Unternehmen kann im Rahmen seiner Risikoanalyse auch potentielle Risiken in Bezug auf seine mittelbaren Zulieferer feststellen. In einem solchen Fall wird es seine unmittelbaren Zulieferer auffordern, auch diesbezüglich Präventions- oder Abhilfemassnahmen zu ergreifen.

Beispiel: Präventions- oder Abhilfemassnahmen des unmittelbaren Zulieferers können u.A. darin bestehen, dass der unmittelbare Zulieferer Zertifikate von seinen Zulieferern verlangen muss oder aber bestimmte Produkte lediglich aus zertifizierten Regionen oder Produktionsstätten beziehen darf. Auch kann der unmittelbare Zulieferer verpflichtet werden, mit seinen Zulieferern zu vereinbaren, dass sie ebenfalls an Schulungen des verpflichteten Unternehmens teilnehmen.

5.1.3 Schulungen und Weiterbildungen

Die verpflichteten Unternehmen müssen mit ihren unmittelbaren Zulieferern zudem vertraglich vereinbaren, dass Letztere an Schulungen und Weiterbildungen teilnehmen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG). Gegenstand dieser Schulungen ist die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten und ihre angemessene Adressierung in der weiteren Lieferkette. Die Schulungen werden sich dabei in aller Regel an die Geschäftsleitung eines unmittelbaren Zulieferers oder Führungskräfte in den jeweils besonders risikobehafteten Abteilungen eines Zulieferers richten. Je nachdem, welche Risiken bei der Risikoanalyse identifiziert wurden, kann es beispielsweise auch sinnvoll sein, Schichtleiter einer Produktionsstätte oder Einkaufsmitarbeiter des unmittelbaren Zulieferers gesondert zu schulen. Diese Schulungen sollen der Geschäftsleitung und den Führungskräften der Zulieferer Wissen zum Umfang und Inhalt der geschützten Rechtspositionen vermitteln. Der Schwerpunkt soll auf den für den Zulieferer identifizierten Risiken, unternehmensinternen Präventionsmassnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Risiken, der Adressierung menschenrechts- und umweltbezogener Risiken in der weiteren Lieferkette und den Informations- und Berichtspflichten im Hinblick auf die identifizierten Risiken liegen.

Hinweis: Beachten unmittelbare Zulieferer bereits ausreichend die nach dem LkSG einzuhaltenden menschenrechts- und umweltbezogenen Standards und führen eigene Schulungen für ihre Mitarbeiter durch, sind weitere Schulungen durch die verpflichteten Unternehmen nicht mehr erforderlich. Damit die verpflichteten Unternehmen ihren Nachweispflichten ausreichend nachkommen können, müssen sie die Einhaltung der Standards und die Durchführung eigener Schulungen durch den Zulieferer ausreichend dokumentieren.

5.1.4 Vereinbarung von Kontrollmassnahmen



Präventionsmassnahmen
Abhilfemassnahmen

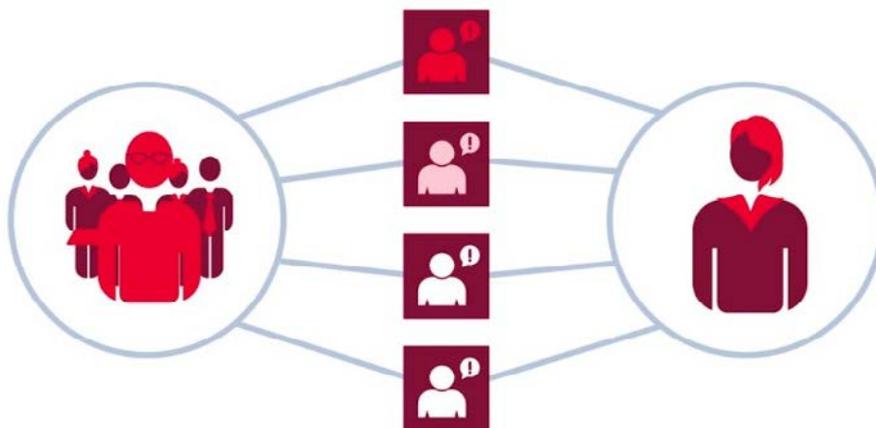


Damit ein verpflichtetes Unternehmen auch im Übrigen die Einhaltung der Standards entlang der Lieferkette nachweisen kann, hat es regelmässig auch ein Interesse daran, dass ihm hierfür erforderliche Informationen und Nachweise von seinen Zulieferern zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wird es oftmals auch eine entsprechende Verpflichtung mit seinen unmittelbaren Zulieferern vertraglich vereinbaren. Solche Informationen können beispielsweise Selbstbewertungsfragebögen der Zulieferer des unmittelbaren Zulieferers, die Ergebnisse vergangener Audits und Prüfungen oder auch Zertifizierungen sein.

Um auch nach dem Aufbau von Lieferbeziehungen die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards bei ihren Zulieferern überprüfen können, müssen verpflichtete Unternehmen mit ihren unmittelbaren Zulieferern angemessene Kontrollmechanismen vereinbaren (§ 6 Abs. 4 Nr. 4 LkSG).

Beispiel: Kontrollmechanismen können beispielsweise in bestimmten Informationsrechten bestehen. Nach diesen Informationsrechten muss der unmittelbare Zulieferer beispielsweise Auskunft über mittelbare Zulieferer oder über die Umsetzung von Präventionsmassnahmen geben. Auch kann er verpflichtet werden, Zertifikate oder Untersuchungsberichte vorlegt. Es kann aber auch angebracht sein, dass sich ein verpflichtetes Unternehmen das Recht zur Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen durch sich oder durch Dritte im Rahmen verpflichteter Audits oder Ähnlichem einräumen lässt.

5.2 Pflichten in Bezug auf mittelbare Zulieferer



Die Pflichten in Bezug auf mittelbare Zulieferer sind weniger umfassend als im Vergleich zu unmittelbaren Zulieferern. In Bezug auf ihre mittelbaren Zulieferer gelten die Sorgfaltspflichten erst dann, wenn Unternehmen substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten erlangen. Für eine solche substantiierte Kenntnis reicht es aus, dass **tatsächliche Anhaltspunkte** für einen solchen Verstoss bei einem mittelbaren Zulieferer vorliegen. Blosser Meinungen oder Gerüchte lösen hingegen keine Pflicht zum Handeln aus; es muss vielmehr zumindest ein verifizierbarer Tatsachenkern vorliegen.

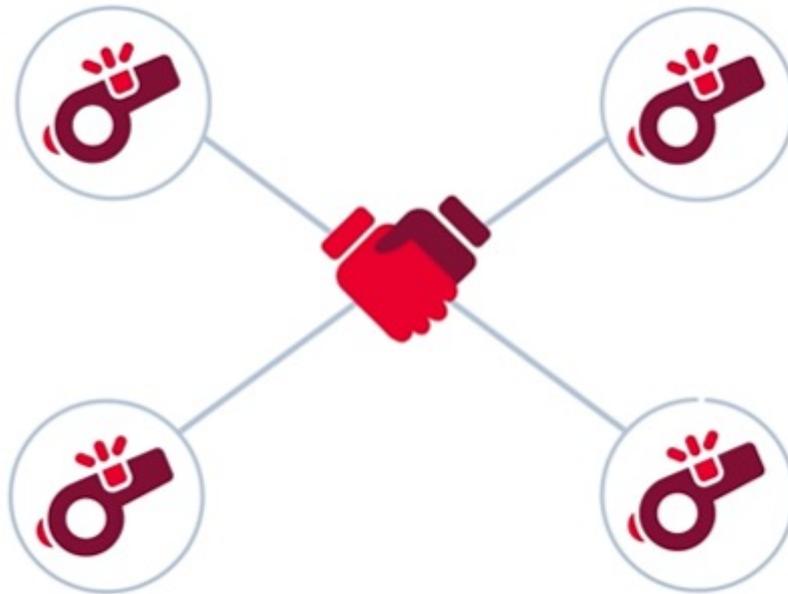
Beispiel: Tatsächliche Anhaltspunkte können u.a. durch Medienberichte, Beschwerden, Mitteilungen des BAFA oder anderer Behörden oder eigene Erkenntnisse im Rahmen von Kontrollen oder Audits erlangt werden.

Hinweis: Unternehmen sind nicht verpflichtet, ohne Anlass aktiv Nachforschungen in Bezug auf Verletzungen solcher Standards bei ihren mittelbaren Zulieferern zu betreiben. Gleichzeitig dürfen sie sich entsprechenden Erkenntnissen beispielsweise im Rahmen von Kontrollen bei ihren unmittelbaren Zulieferern, Beschwerden oder Handreichungen des BAFA aber auch nicht verschliessen. Das BAFA ist zu Veröffentlichungen über Brancheninformationen, Hilfestellungen und Empfehlungen zur Einhaltung des LkSG gesetzlich verpflichtet (§ 20 LkSG). Von den Menschenrechtsbeauftragten der verpflichteten Unternehmen wird erwartet, dass sie diese Veröffentlichungen zur Kenntnis nehmen.

Zum anderen muss nach diesen tatsächlichen Anhaltspunkten die Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Standards zumindest möglich erscheinen. Hierfür reicht es bereits aus, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit für eine Verletzung unter 50 % liegt.

Erst wenn das verpflichtete Unternehmen eine substantiierte Kenntnis möglicher Verletzungen bei einem mittelbaren Zulieferer hat, muss es tätig werden. In einem solchen Fall muss es – genauso wie auch in Bezug auf unmittelbare Zulieferer – insoweit eine Risikoanalyse durchführen, angemessene Präventionsmassnahmen im Rahmen seiner Möglichkeit gegenüber dem mittelbaren Unternehmen verankern oder seine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie aktualisieren (§ 9 Abs. 3 LkSG).

6. Was passiert bei möglichen Verstössen?



Das LkSG zielt darauf ab, Risiken im Hinblick auf menschenrechtliche und umweltbezogene Standards zu beseitigen oder jedenfalls zu reduzieren. Es verpflichtet Unternehmen auch, bei tatsächlich eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verstössen, hierauf zu reagieren (§ 7 LkSG).

Ein wichtiges Mittel zur Aufdeckung entsprechender Missstände ist das Beschwerdeverfahren, das von den verpflichteten Unternehmen zwingend einzurichten ist (§ 8 Abs. 1 LkSG). Dieses Beschwerdeverfahren muss so gestaltet sein, dass es öffentlich zugänglich ist. Insbesondere den Mitarbeitern unmittelbarer und mittelbarer Zulieferer muss es ermöglichen, auf potentielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verstösse hinzuweisen. Entsprechend werden die verpflichteten Unternehmen mit ihren unmittelbaren Zulieferern regelmässig vereinbaren, dass sie ihre Mitarbeiter beispielsweise über ein Schwarzes Brett oder im Intranet auf das Beschwerdeverfahren hinweisen. Zudem ist auch damit zu rechnen, dass sich unmittelbare Zulieferer vertraglich verpflichten müssen, die Hinweispflicht auf das Beschwerdeverfahren auch an ihre Zulieferer, sprich: die mittelbaren Zulieferer des verpflichteten Unternehmens, weiterzugeben.

Werden auf diesem Weg oder auf anderer Weise Missstände aufgedeckt, so muss das verpflichtete Unternehmen entsprechend tätig werden. Der Umfang der erforderlichen **Abhilfemassnahmen** richtet sich dabei danach, ob die Missstände im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer aufgetreten sind. Missstände im eigenen Geschäftsbereich müssen grundsätzlich beendet werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 LkSG); lediglich im eigenen Geschäftsbereich im Ausland reicht es aus, wenn die Abhilfemassnahmen in der Regel zur Beendigung des Missstandes führen (§ 7 Abs. 1 S. 4 LkSG). Es handelt sich insoweit also um eine verschärfte Bemühenspflicht.

In Bezug auf ihre Zulieferer müssen die verpflichteten Unternehmen sich lediglich um die Beendigung der Missstände bemühen. Hierfür gibt das LkSG den verpflichteten Unternehmen einige mögliche Massnahmen mit an die Hand (vgl. § 7 Abs. 2, 3 LkSG). Grundsätzlich soll das verpflichtete Unternehmen gemeinsam mit seinem betroffenen unmittelbaren Zulieferer zunächst einen zeitlich befristeten Plan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erarbeiten und umsetzen. Gefordert ist insofern also eine enge Zusammenarbeit der Unternehmen, um den Verstössen zu begegnen. Ein solcher Plan kann beispielsweise die Beschaffung geeigneter Arbeitsschutzkleidung oder die Etablierung eines neuen Sicherheitssystems, innerhalb dessen das Verbot von Folter gewahrt wird, innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen. Die Frist ist dabei vom Einzelfall abhängig und wird insbesondere von der Schwere des Verstosses oder dem für eine Beseitigung des Missstandes erforderlichen Aufwand beeinflusst. Ebenso kann es aber auch geboten sein, sich mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards zusammenzutun: Auf diese Weise können die verpflichteten Unternehmen grössere Einflussmöglichkeiten auf den Zulieferer zu gewinnen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 LkSG). Für den Fall, dass ein Zulieferer den gemeinsam erarbeiteten Massnahmen nicht nachkommt, kann auch die Aussetzung der Geschäftsbeziehungen geboten sein (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 LkSG). Als ultima ratio kommt zuletzt der gänzliche Abbruch der Geschäftsbeziehung in Betracht (§ 7 Abs. 3 LkSG). Hierfür gelten jedoch hohe Anforderungen. So muss es sich um eine besonders schwere Verletzung handeln, der trotz der gemeinsam vereinbarten Massnahmen nicht fristgerecht abgeholfen werden konnte und es dürfen keine mildereren Massnahmen zur Beseitigung des Verstosses zur Verfügung stehen.

In Bezug auf mittelbare Zulieferer sieht das LkSG lediglich vor, dass die verpflichteten Unternehmen erst bei substantiiertem Kenntnis von Verstössen tätig werden müssen (vgl. § 9 Abs. 3 Nr. 3 LkSG). In einem solchen Fall schreibt das LkSG vor, dass das verpflichtete Unternehmen ein Konzept zur Behebung des Missstandes erstellen und umsetzen muss. Der Inhalt eines solchen Konzeptes wird sich aber in aller Regel an den Massnahmen in Bezug auf Missstände bei den unmittelbaren Zulieferern orientieren.

Insgesamt ist das System des LkSG damit auf einen konstruktiven Ausbau der einschlägigen menschenrechts- und umweltbezogenen Standards entlang der Lieferkette gerichtet. Verpflichtete Unternehmen sollen sich aufgrund des LkSG gerade nicht primär aus Regionen mit schwachen Standards zurückziehen. Stattdessen hält sie das LkSG vorrangig dazu an, sich vor Ort gemeinsam mit ihren Zulieferern oder innerhalb ihrer Branche um eine Verbesserung der Bedingungen zu bemühen. Entsprechende Regionen werden dadurch nicht zusätzlich durch den Rückzug verpflichteter Unternehmen geschwächt; vielmehr sollen sich die Bedingungen vor Ort in solchen Regionen durch das LkSG langfristig bessern.

7. Wo bekommen Sie Unterstützung?

Unterstützung im Zusammenhang mit den Auswirkungen des LkSG bieten das [BAFA](#) und das [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#).

Der Inhalt dieses Leitfadens ist rechtlich geprüft durch GvW Graf von Westphalen.

Dr. Lothar Harings
Rechtsanwalt
l.harings@gvw.com | www.gvw.com

GvW Graf von Westphalen | Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB
Poststrasse 9 – Alte Post | 20354 Hamburg
Deutschland



Bei Fragen zu den Leistungen der Markant, besuchen Sie:
www.markant.com/de/lksg
oder nehmen Sie Kontakt auf: lksg-kundenservice@services.markant.com

